



## Merkblatt: Errichtung von Erdwärmesonden

Hrsg.: Landratsamt München - Wasserrecht und Wasserwirtschaft

Stand: September 2012

### ALLGEMEINES

Für die Errichtung von Erdwärmesonden, die bis ins Grundwasser gebohrt werden, ist gemäß §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Errichtung von Erdwärmesonden, die nicht bis ins Grundwasser reichen, muss gemäß § 49 WHG i.V.m. Art. 30 BayWG (Bayer. Wassergesetz) mindestens 1 Monat vorher beim Landratsamt München angezeigt werden.

Sofern Sie noch nicht wissen, ob Ihre Erdwärmesonde bis ins Grundwasser reichen wird (z.B. weil Ihnen der Grundwasserstand auf Ihrem Grundstück nicht bekannt ist), kann dem in Nr. 1 beschriebenen Erlaubnisverfahren eine Bohranzeige (Nr. 2) vorgeschaltet werden. Wir teilen Ihnen dann innerhalb eines Monats nach Vorlage der vollständigen Bohranzeige-Unterlagen mit, ob Sie eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragen müssen, oder ob die Bohranzeige ausreichend ist.

### 1. WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS

#### 1.1 Erdwärmesonden für thermische Nutzung bis einschließlich 50 kW (kJ/s)

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgend beschriebene Vorgehensweise nur gilt, wenn **folgende Voraussetzungen** erfüllt sind:

- das betreffende Grundstück befindet sich nicht in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet
- das betreffende Grundstück befindet sich nicht auf einer im Altlastenkataster eingetragenen Altlastenfläche
- es handelt sich um eine Erdwärmesonden-Bohrung für eine thermische Nutzung (Wärmepumpe/Kühlanlage) bis einschließlich 50 kW
- es soll nur ins oberflächennahe, nicht gespannte Grundwasser (erster, quartärer Grundwasserleiter) gebohrt werden

Sofern auch nur eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt ist, setzen Sie sich bitte mit dem Landratsamt München zur Abklärung der notwendigen Vorgehensweise in Verbindung.

Für Anlagen, die die geschilderten Voraussetzungen erfüllen, wird die Erlaubnis gemäß Art. 70 BayWG in einem Verfahren erteilt, dass kürzere Bearbeitungszeiten gewährleistet. **Für die Antragstellung ist die Vorlage folgender Unterlagen in 3-facher Ausfertigung erforderlich:**

- **Antrag** auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 70 BayWG (s. beiliegendes Antragsformular)
- **Gutachten** eines anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft, der für **thermische Nutzung (ohne Einschränkung auf offene Systeme!)** anerkannt ist.
- Hinweis: Die jeweils aktuelle Liste der anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft können Sie über das Internet auf der Homepage des Landesamtes für Umwelt ([www.lfu.bayern.de/wasser](http://www.lfu.bayern.de/wasser)) unter Fachübergreifendes - Sachverständige nach Wasserrecht beziehen. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen, rufen Sie uns bitte an, wir senden Ihnen dann eine Liste zu.
- **Übersichtslageplan** (z.B. M = 1 : 25.000) mit Markierung des Vorhabensstandortes

- **Lageplan** (M = 1 : 1.000) mit Eintragung der geplanten Sondenstandorte  
Hinweis zu den erforderlichen Lageplänen: auf dem Übersichtslageplan muss zu erkennen sein, wo sich das betreffende Grundstück befindet. Hierfür kann auch z.B. eine Kopie aus einem Ortsplan o.ä. verwendet werden. Auf dem Detaillageplan muss zu erkennen sein, wo auf dem Grundstück sich die geplanten Sondenstandorte befinden.
- Nachweis über die Unbedenklichkeit der **Soleflüssigkeit (Sicherheitsdatenblatt)**: max. WGK 1 gemäß Anhang 4 VwVwS
- **Unbedenklichkeitsbescheinigung** des Herstellers des Verpressmaterials der Sonden (bei Verpressen der Sonden mit Fertigmischungen)

Eine Übermittlung der Antragsunterlagen per Fax oder E-Mail ist nicht ausreichend. Bitte achten Sie darauf, dass das Formular vollständig ausgefüllt ist und die erforderlichen Unterlagen beigelegt werden, um Nachforderungen wegen Unvollständigkeit zu vermeiden. Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist **gebührenpflichtig**.

## 1.2 Erdwärmesonden für thermische Nutzung über 50 kW (kJ/s)

Bei Erdwärmesonden-Bohrungen für eine thermische Nutzung (Wärmepumpe/Kühlanlage) über 50 kW, wird eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 BayWG erteilt. **Für die Antragstellung ist die Vorlage folgender Unterlagen in 3-facher Ausfertigung erforderlich:**

- **Antrag** auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 BayWG (s. beiliegendes Antragsformular)
- **Übersichtslageplan** (z.B. M = 1 : 25.000) mit Markierung des Vorhabensstandortes
- **Lageplan** (M = 1 : 1.000) mit Eintragung der geplanten Sondenstandorte
- Hinweis zu den erforderlichen Lageplänen: auf dem Übersichtslageplan muss zu erkennen sein, wo sich das betreffende Grundstück befindet. Hierfür kann auch z.B. eine Kopie aus einem Ortsplan o.ä. verwendet werden. Auf dem Detaillageplan muss zu erkennen sein, wo auf dem Grundstück sich die geplanten Sondenstandorte befinden.
- Zeichnerische Darstellung des zu erwartenden Schichtenprofils mit Angaben über die zu erwartenden Grundwasserverhältnisse mit Angabe der Datenquelle
- Zeichnerischer Ausbauvorschlag der Erdwärmesonde mit Maß- und Materialangaben
- Bescheinigung nach DVGW 120 bzw. „Gütesiegel Erdwärmesonden“ der Bohrfirma
- Nachweis über die Unbedenklichkeit der **Soleflüssigkeit (Sicherheitsdatenblatt)**: max. WGK 1 gemäß Anhang 4 VwVwS
- **Unbedenklichkeitsbescheinigung** des Herstellers des Verpressmaterials der Sonden (bei Verpressen der Sonden mit Fertigmischungen)

Eine Übermittlung der Antragsunterlagen per Fax oder E-Mail ist nicht ausreichend. Bitte achten Sie darauf, dass das Formular vollständig ausgefüllt ist und die erforderlichen Unterlagen beigelegt werden, um Nachforderungen wegen Unvollständigkeit zu vermeiden. Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist **gebührenpflichtig**. Die Gebühr hängt vom Bearbeitungsaufwand ab.

## 2. BOHRANZEIGE

Eine Erdwärmesondenbohrung, die nicht bis ins Grundwasser reicht, bedarf keiner wasserrechtlichen Erlaubnis. Sie ist jedoch gemäß § 49 WHG i.V.m. Art. 30 BayWG **mindestens einen Monat vorher beim Landratsamt München anzuzeigen**. Sie können hierfür das beiliegende Bohranzeigeformular für Erdwärmesonden verwenden. Die Bohranzeige ist zusammen mit den auf dem Formular angegebenen Unterlagen in 2-facher Ausfertigung vorzulegen. Die Bohranzeige kann auch (in 1-facher Ausfertigung) per Fax an 089/6221-442630 gesandt werden (dann aber bitte nicht zusätzlich per Post schicken!). Eine Übermittlung per E-Mail ist nicht ausreichend.

Bitte achten Sie darauf, dass das Formular vollständig ausgefüllt ist und die erforderlichen Unterlagen beigelegt werden, um Nachforderungen wegen Unvollständigkeit zu vermeiden. Sie erhalten innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen eine Nachricht von uns, ob Sie die geplanten Erdwärmesonden errichten dürfen. Sollten Sie nach einem Monat noch keine Ant-

wort erhalten haben, fragen Sie bitte bei uns nach. Das Bohranzeigeverfahren ist **gebührenpflichtig**.

Hinweis zu den erforderlichen Lageplänen: auf dem Übersichtslageplan muss zu erkennen sein, wo sich das betreffende Grundstück befindet. Hierfür kann auch z.B. eine Kopie aus einem Ortsplan o.ä. verwendet werden. Auf dem Detaillageplan muss zu erkennen sein, wo auf dem Grundstück die Erdwärmesonden errichtet werden sollen.

### 3. DOKUMENTATION / BAUABNAHME

Nach Fertigstellung der Erdwärmesondenanlage ist beim Landratsamt München ein **Schlussbericht in 2-facher Ausfertigung** vorzulegen, der die Errichtung der Anlage dokumentiert. Welche Unterlagen der Schlussbericht enthalten muss, wird in der wasserrechtlichen Erlaubnis (Nr. 1 dieses Merkblatts) bzw. im Bohrfreigabeschreiben (Nr. 2 dieses Merkblatts) festgelegt.

Gemäß Art. 61 BayWG ist außerdem die bescheidsgemäße Errichtung der Anlagen durch Vorlage einer Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nachzuweisen („Bauabnahme“). Da eine Bauabnahme sinnvoll nur baubegleitend erfolgen kann, muss für die **Bauabnahme rechtzeitig vor Baubeginn** ein zugelassener privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft beauftragt werden. Der Sachverständige benötigt für die Bauabnahme die wasserrechtliche Erlaubnis und die kompletten Antragsunterlagen.

Bitte beachten Sie, dass ein privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft die Bauabnahme nur durchführen darf, wenn er dem Anerkennungsbereich Bauabnahme, Bauabnahme Grundwasserbenutzungen oder Thermische Nutzung (ohne Einschränkung auf offene Systeme!) angehört.

Hinweis: Die jeweils aktuelle Liste der anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft können Sie über das Internet auf der Homepage des Landesamtes für Umwelt ([www.lfu.bayern.de/wasser](http://www.lfu.bayern.de/wasser)) unter Fachübergreifendes - Sachverständige nach Wasserrecht beziehen. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen, rufen Sie uns bitte an, wir senden Ihnen dann eine Liste zu.

### HINWEISE

- Für Fragen zu diesem Thema steht Ihnen das Landratsamt München gerne zur Verfügung: Frau Baar, 089/6221-2630, [BaarM@lra-m.bayern.de](mailto:BaarM@lra-m.bayern.de).
- Sie finden alle Formulare auch im Internet unter [www.landkreis-muenchen.de](http://www.landkreis-muenchen.de) unter → Umwelt Natur/Bauen Wohnen → Wasser → Grundwasser.
- Informationen zu Fördermöglichkeiten für regenerative Energien finden Sie im Internet unter [www.landkreis-muenchen.de](http://www.landkreis-muenchen.de) unter → Umwelt Natur/Bauen Wohnen → Energie- und Klimaschutz → Energieberatung.
- Die Möglichkeit zur thermischen Nutzung des Untergrundes hängt stark vom Standort des Bauvorhabens ab. Erdwärmesonden sind nicht überall genehmigungsfähig. Oft bieten sich am Standort dann andere sinnvolle Arten der thermischen Nutzung des Untergrundes an, wie zum Beispiel Grundwasserwärmepumpen, Energiekörbe oder Flächenkollektoren. Einen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten der Erdwärmenutzung bietet die Broschüre: „Oberflächennahe Geothermie“. Diese ist kostenlos erhältlich beim Bayerischen Umweltministerium, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München oder [poststelle@stmug.bayern](mailto:poststelle@stmug.bayern) oder im Internet unter [www.stmug.bayern.de](http://www.stmug.bayern.de).